

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 PBVG Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

PBVG - Post-Betriebsverfassungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

- (1) Die Betriebsversammlung hat mindestens einmal in jeder Funktionsperiode stattzufinden.
- (2) Eine Betriebsversammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer oder ein Drittel der Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses dies verlangt.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$